

ab gerechnet bei dem Besitzsteueramte (Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungs-Kommission) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterreich, den 5. November 1918.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. Ruckdeschel. Dr. Lummert. i. B.